

99027006261002

Anzeige einer Geburt Entgegennahme von Personen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012541/S100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99027006261002 |
| Leistungsbezeichnung I | Anzeige einer Geburt Entgegennahme von Personen |
| Leistungsbezeichnung II | Geburt eines Kindes anzeigen durch andere Personen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher | |

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------------------------|---|
| Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 04.01.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Standesamt (Harburg) |
| Handlungsgrundlage | § 19 Personenstandsgesetz (PStG) |
| Teaser | Die Geburt eines Kindes müssen Sie beim zuständigen Standesamt anzeigen. Wenn die sorgeberechtigten Eltern des Kindes an der Anzeige verhindert sind, muss die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt dabei war oder von der Geburt erfahren hat, angezeigt werden. |
| Volltext | Die Geburt eines Kindes muss normalerweise von den sorgeberechtigten Eltern beim zuständigen Standesamt angezeigt werden. |
| Erforderliche Unterlagen | Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind, benötigen Sie die <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunden der Eltern • Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • Geburtsurkunde der Mutter <ul style="list-style-type: none"> • die Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter • die Geburtsurkunde des Vaters und • gegebenenfalls die Sorgeerklärung. • falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde: • die Personalausweise, Reisepässe oder anerkannte Passersatzpapiere der Eltern. |
| Voraussetzungen | Sie müssen die Anzeige der Geburt vornehmen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung der Geburtshilfe (zum Beispiel: Geburtshaus) stattfand und • Sie bei der Geburt des Kindes anwesend waren oder • auf einem anderen Wege von der Geburt erfahren haben und • die sorgeberechtigten Eltern an der Geburtsanzeige gehindert sind. |
| Kosten | Die Anzeige einer Geburt ist gebührenfrei. |
| Verfahrensablauf | Füllen Sie die Geburtsanzeige aus. |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| Bearbeitungsdauer | keine |
| Frist | <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Geburt eines Kindes binnen einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt anzeigen. • Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. • Wurde das Kind tot geboren, müssen Sie die Geburt spätestens am dritten Werktag nach der Geburt anzeigen. |
| weiterführende Informationen | <p>https://www.hamburg.de/resource/blob/424718/e63832042b4b8a7825350aa0479c279d/d-liste-krankenhaeuser-in-hamburg-data.pdf</p> <p>https://www.krankenhaeuser.hamburg.de</p> <p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/themen/gesundheit/krankenhaus/krankenhausportal</p> <p>https://www.hamburg.de/krankenhausportal/</p> |
| Hinweise | Kommt das Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung übernommen. In diesem Fall sollten Sie sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen. |
| Rechtsbehelf | keine |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Geburt eines Kindes anzeigen durch andere Personen • Anzeige der Geburt normalerweise durch die Geburtshilfeeinrichtung (z. B. Krankenhaus, Geburtshaus) oder durch die sorgeberechtigten Eltern <ul style="list-style-type: none"> • die andere Person muss bei der Geburt zugegen gewesen sein oder • auf anderem Weg von der Geburt Kenntnis erlangt haben • fand die Geburt nicht in einer Geburtshilfeeinrichtung statt und die Eltern sind an der Anzeige der Geburt verhindert, muss die Geburt durch eine andere Person angezeigt werden |
| Ansprechpunkt | Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum |
| Zuständige Stelle | Bezirksamt Harburg |

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)
